

Eigenverbrauchstankstellen (in der Landwirtschaft)

die wichtigsten wasserrechtlichen Bestimmungen auf einen Blick

1. Lagerbehälter

Die Lagerung von Dieseldieselkraftstoffen darf nur in hierfür nachweislich geeigneten Lagerbehältern aus Stahl- oder Kunststoff erfolgen.

Bitte beachten!

Zugelassene Lagerbehälter sind am sog. Ü-Zeichen (= Eignungsnachweis) erkennbar.

2. Auffangvorrichtungen

Einwandige oberirdische Lagerbehälter für Dieseldieselkraftstoff sind in einer mediendichten Auffangvorrichtung mit entsprechendem

Rückhaltevolumen (100 % Rückhaltung) aufzustellen. **Ausnahmen:** Einwandige glasfaserverstärkte Kunststofflagerbehälter (GFK-Behälter) bis maximal 2 m³ Rauminhalt, und Tanks kleiner 1 m³ bei regelmäßiger Kontrolle.

Keinen Auffangraum benötigen doppelwandige oberirdische Lagerbehälter, die mit einem zugelassenen Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

3. Rohrleitungen

Befüllrohrleitungen bzw. Rohrleitungen zwischen Lagerbehältern und Zapfsäulen sind vorrangig oberirdisch und auf voller Länge einsehbar anzuordnen.

Ist dies nicht möglich, sind folgende Ausführungen für unterirdische Rohrleitungen zulässig:

- doppelwandige Rohrleitung mit Lecküberwachung;
- Saugleitung, bei der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheit abreißt (auf Heberschutz achten!);
- Verlegen in ein Schutzrohr oder in einen Kanal (mit Kontrolleinrichtung);

4. Tankbefüllung

Vor der Befüllung der Lagertanks ist der Restinhalt bzw. der tatsächliche Füllbedarf zu ermitteln.

Einzel benutzte oberirdische Behälter bis einschließlich 1 000 Liter Rauminhalt dürfen vom Tankwagen aus nur mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden.

Bei der Befüllung von Lagerbehältern mit einem Rauminhalt von mehr als **1000** Liter muss der Befüllschlauch des Tankwagens fest an den Befüllstutzen des Lagerbehälters angekoppelt sein. Außerdem darf der Befüllvorgang hierbei nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung erfolgen.

5. Kraftstoffabgabe

Bei allen elektrisch betriebenen Befüllpumpen darf das Betanken der Fahrzeuge nur mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole erfolgen. Eine ausreichende Menge an Bindemittel ist vorzuhalten.

6. Betankungsfläche

Die Betankungsfläche oder auch Wirkbereich genannt (= Zapfschlauchlänge + 1 Meter) ist wie folgt auszugestalten:

- Bei einem Jahresverbrauch unter 4 000 Liter ist der Boden mit einer ebenen, horizontalen Decke aus z.B. Beton C25/30 auszuführen.
- Bei einem Jahresverbrauch von - 4000 und 20 000 Litern, ist die ebene Fläche mit 15 cm dickem - 20 000 bis 40 000 Litern ist die ebene Fläche mit 20 cm dickem wasserundurchlässig Beton C 25/30 oder Asphaltbeton herzustellen.
- Ein Leichtflüssigkeitsabscheider ist grundsätzlich nicht erforderlich wenn das Niederschlagswasser breitflächig versickert werden kann.

Hier dürfen sich jedoch in unmittelbarer Nähe

(Umkreis ca. 5 m) des Wirkbereiches keine Abläufe mit Einleitungen in ein Oberflächengewässer oder in Versickeranlagen befinden.

7. Anfahrschutz

Alle oberirdisch aufgestellten Lagerbehälter für Dieseldieselkraftstoff oder frei aufgestellte Zapfsäulen müssen durch geeignete Maßnahmen gegen mechanische Beschädigung von außen, insbesondere gegen Anfahren von Fahrzeugen, geschützt werden.

8. Anzeige-, Genehmigungs- und Prüfpflichten

Oberirdische Lageranlagen mit einem Lagervolumen **größer 1 000** Liter sowie sämtliche unterirdischen Lageranlagen sind dem Landratsamt Passau anzuzeigen.

Für den Einbau oder das Aufstellen von Lagerbehältern mit einem Gesamtlagervolumen von **mehr als 10 000** Litern ist ein Bauantrag einzureichen.

Oberirdische Lageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als **10 000** Liter sowie **alle unterirdischen** Anlagen oder Anlagenteile sind vom Betreiber der Anlage vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei deren Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 22 VAWS überprüfen zu lassen.

9. Sonstiges

Innerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten können abweichend von den Punkten 1 bis 8 weitergehende Anforderungen an Dieseltankstellen gestellt werden.

Dieses Informationsblatt kann nur einen Überblick über die Thematik „Eigenverbrauchstankstellen“, aus Sicht des Gewässerschutzes geben.

Es wurde mit dem Landesamt für Wasserwirtschaft abgestimmt.

Belange des Brandschutzes klären Sie bitte mit Ihrem Sachversicherer!

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Passau

Herr Streifinger 0851/397-378
Herr Ebner 0851/397-305
Herr Sattler 0851/397-319